



NIEDERSCHRIFT

Sitzung:	Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt IV/30
Sitzungstag:	Mittwoch, den 10.06.2020
Sitzungsort:	Ratssaal des Alten Seminars, Lüdenscheider Str. 48
Beginn:	17:00 Uhr
Ende:	20:08 Uhr

TAGESORDNUNG

1. Öffentliche Sitzung

1.1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

- 1.1.1. Verpflichtung sachkundiger Bürger und Einwohner
- 1.1.2. Einwohnerfragestunde
- 1.1.3. Anerkennung der Tagesordnung

1.2. Bericht über die Ausführung der Beschlüsse

Vorlage: M/2020/618

1.3. Genehmigung von Dringlichen Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 2 GO NW

1.4. Beschlüsse

1.4.1. Bebauungsplan Nr. 112 Innenstadt

- 1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
 - 2. Zustimmung zum Entwurf
- Vorlage: V/2020/260

1.4.2. Antrag der Wirte auf Sperrung des Marktplatzes und der Marktstraße für Autos an den Wochenenden während der Sommermonate

Vorlage: V/2020/266

1.5. Empfehlungen an den Haupt- und Finanzausschuss

1.6. Empfehlungen an den Rat

- 1.6.1. Bebauungsplan Nr. 111 Seilerstraße-Ost
 - 1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwürfsauslegung
 - 2. SatzungsbeschlussVorlage: V/2020/261
- 1.6.2. Außenbereichssatzung Bergesbirken, 1. Änderung
 - 1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwürfsauslegung
 - 2. SatzungsbeschlussVorlage: V/2020/262
- 1.6.3. Gestaltungssatzung Innenstadt Hansestadt Wipperfürth
 - 1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwürfsauslegung
 - 2. SatzungsbeschlussVorlage: V/2020/263

1.7. Anfragen

1.8. Anträge

- 1.8.1. Integriertes Handlungskonzept, Einrichtung der Bushaltestelle Hochstraße
Antrag der Ratsherren Friedhelm Scherkenbach und Hermann-Josef Bongen und der CDU-Fraktion vom 27.05.2020
Vorlage: A/2020/215

1.9. Mitteilungen

- 1.9.1. Integriertes Handlungskonzept
- Sachstandsbericht -
Vorlage: M/2020/619
- 1.9.2. Zwischenbericht der Klimaschutzmanagerin auf Grund des Antrages zum „Klimaschutzkonzept der Hansestadt Wipperfürth (IKSK)“ der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 10.06.2019
-Sachstandsbericht-
Vorlage: M/2020/620
- 1.9.3. Lärmaktionsplanung (LAP) der Hansestadt Wipperfürth
Vorlage: M/2020/621
- 1.9.4. Mobilitätssicherung und sichere Mobilität älterer und mobilitätseingeschränkter Menschen (MoSIM)
Antrag der Ratsherren F. Scherkenbach und M. Stefer und der CDU Fraktion zur Ratssitzung am 07.05.2019
-Sachstandsbericht-
Vorlage: M/2020/622
- 1.9.5. Förderprojekte der Europäischen Union im ländlichen Raum, LEADER Region „Bergisches Wasserland“
-Sachstandsbericht-
Vorlage: M/2020/623

1.9.6. Untere Denkmalbehörde: Villa Sandner und Zukunft Hospiz
-Sachstandsbericht-
Vorlage: M/2020/624

1.9.7. Tempo 30 vor sozialen Einrichtungen -Sachstandsbericht-
Vorlage: M/2020/625

1.10. Verschiedenes

2. Nichtöffentliche Sitzung - entfällt -



Hansestadt Wipperfürth

ANWESENHEITSLISTE

zur Sitzung Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt,
am 10.06.2020
von 17:00 Uhr bis 20:08 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender

Bongen, Hermann-Josef CDU

Ratsmitglieder

Ahus, Margit CDU

Flosbach, Thomas CDU

Goller, Christoph Bündnis 90 / DIE

GRÜNEN

Gottlebe, Joachim SPD

Koppelberg, Harald UWG Vertretung für
Herrn Joachim Grolewski

Mederlet, Frank SPD

Müller, Hans-Peter CDU

Sax, Bernd CDU

Scherkenbach, Friedhelm CDU *bis 19.30 Uhr*

Schnippering, Bernd CDU

Schröder, Bärbel SPD

Stefer, Michael CDU Vertretung für
Herrn Niclas Höhfeld

sachkundige Bürger

Ballert, Wolfgang SPD

Börsch, Thomas UWG

Flosbach, Franz J. FDP

Hennel, Phil Bündnis 90 / DIE GRÜNEN *bis 19.52 Uhr*

sachkundige Einwohner

Rackkowiak, Martina Inklusionsbeirat

Verwaltungsvertreter/in

von Rekowski, Michael intern

Kremer, Dirk intern

Hammer, Stephan Theo intern

Hackländer, André intern

Rethagen, Kurt	intern
Rutz, Daniel	intern
Tholen, Katharina	intern
Schnepper, Jennifer	intern
Marondel, Marius	intern
Schriftführer/in	
Ropkas, Sandra	Schriftführerin

Es fehlten:

Ratsmitglieder	
Grolewski, Joachim	UWG
Höfeld, Niclas	CDU

1 Öffentliche Sitzung

1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Ausschussvorsitzender Herr Bongen begrüßt die Ausschussmitglieder und stellt fest, dass zur heutigen Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde und, dass der Ausschuss beschlussfähig ist.

1.1.1 Verpflichtung sachkundiger Bürger und Einwohner

entfällt

1.1.2 Einwohnerfragestunde

Den anwesenden Einwohnern der Hansestadt Wipperfürth wurde Gelegenheit gegeben, Fragen an den Ausschuss zu richten. Hiervon wurde kein Gebrauch gemacht.

1.1.3 Anerkennung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird in der Fassung der Einladung anerkannt und um die folgende Tischvorlage erweitert:

TOP 1.4.2 Antrag der Wirte auf Sperrung des Marktplatzes und der Marktstraße für Autos an den Wochenenden während der Sommermonate

Ratsherr Mederlet merkt an, dass der Sachstand der Regionalplanung nicht mit in die Tagesordnung der aktuellen Sitzung aufgenommen wurde. Daher regt er an, einen kurzen Sachstandsbericht mit in die Niederschrift aufzunehmen.

Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 13.03.2020 die Regionalplanungsbehörde beauftragt, auf Basis des vorliegenden Plankonzeptes (Stand: Januar 2020), die gem. § 8 ROG erforderliche Umweltprüfung durchzuführen. Gleichzeitig beauftragt er die Regionalplanungsbehörde, das Plankonzept zu einem vollständigen Planentwurf als Grundlage für einen Erarbeitungs-

beschluss weiterzuentwickeln. Mit dem Planentwurf und dem Umweltbericht werden die Voraussetzungen geschaffen, dass der Regionalrat – voraussichtlich in 2021 – nach hinreichender Prüfung den Erarbeitungsbeschluss fassen kann, mit dem das formelle Verfahren zur Überarbeitung des Regionalplans und den gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsmöglichkeiten gem. § 9 ROG eröffnet wird. In den Sitzungsunterlagen zur oben benannten Sitzung kann man alle Informationen zum bisherigen Planungsstand unter dem Tagesordnungspunkt 06 nachlesen. Besonders interessant ist dabei die Anlage 07a, da in dieser der neue angedachte ASB (Allgemeiner Siedlungsbereich) für die Hansestadt Wipperfürth dargestellt ist. Die Unterlagen sind unter folgendem Link abzurufen: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/gremien/regionalrat/sitzungen_regionalrat/sitzung_24/index.html

1.2 Bericht über die Ausführung der Beschlüsse Vorlage: M/2020/618

Der Bericht über die Durchführung der Beschlüsse wird zur Kenntnis genommen.

1.3 Genehmigung von Dringlichen Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 2 GO NW entfällt

1.4 Beschlüsse

1.4.1 Bebauungsplan Nr. 112 Innenstadt 1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung 2. Zustimmung zum Entwurf Vorlage: V/2020/260

- 1. Abwägung der in der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 20.01. bis 21.02.2020 sowie in der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB vom 20.01. bis zum 21.02.2020 eingegangenen Stellungnahmen**

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 20.01.2020 bis 21.02.2020 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 20.01.2020 und mit Frist bis zum 21.02.2020 frühzeitig an der Planung beteiligt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind nachfolgend behandelt.

1.1 Abwägung der in der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behörden, Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen

Schreiben Nr. 1 Bezirksregierung Köln vom 17.02.2020

Im Rahmen der o. a. Bauleitplanung wird eine Überprüfung des Kapitels Nr. 7 des Umweltberichts zu folgenden Punkten angeregt:

a) Absatz 1 Satz 2

Die Berücksichtigung von angemessenen Sicherheitsabständen ist nicht auf produzierende Betriebe beschränkt (siehe § 50 BImSchG). Zudem ist unklar, was mit "Störanfälligkeit" gemeint ist.

b) Absatz 2 Satz 1

Hier sollte ergänzend zum "Achtungsabstand" auch der "angemessene Sicherheitsabstand" aufgeführt werden (genauso in Kapitel 6.5 der Planbegründung).

c) Absatz 2 Satz 3

Dieser Satz ist nicht eindeutig nachvollziehbar. Zudem ist unklar, warum hier eine Verknüpfung zwischen dem nördlich angesiedelten Gewerbebetrieb (vermutlich ist die Firma Radium Lampenwerk GmbH gemeint) und einem Störfall erfolgt. Bei der Firma Radium Lampenwerk GmbH handelt es sich nicht um einen "Störfallbetrieb" (Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG).

In Kap. 2.1 des Umweltberichtes gehen Sie u. a. auf die Lärmbelastung durch den Straßenverkehr ein und beziehen sich dabei auch auf die Ergebnisse der in 2017 durchgeführten Kartierung zum Umgebungslärm. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass Sie nach den hier vorliegenden Informationen bisher ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Erstellung eines Lärmaktionsplans nicht nachgekommen sind und auch nicht auf entsprechende Anfragen dazu reagiert haben.

Den Anregungen zu a.), b) und c.) hinsichtlich Radium / Störfallrecht wird gefolgt und die Planunterlagen angepasst.

In Kapitel 7 des Umweltberichts wird hinsichtlich Radium / Störfallrecht

zu a) im Absatz 1 der Satz 2 im Offenlageexemplar eine Klarstellung aufgenommen. Der Satz 2 wird wie folgt umformuliert: „Konkret

bedeutet dies, dass im Rahmen der Bauleitplanung angemessene Sicherheitsabstände zwischen Störfallbetrieben (Betriebsbereiche im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG) und schutzwürdigen Gebieten/Nutzungen einzuhalten sind“.

- zu b) im Absatz 2 Satz 1 wird im Offenlageexemplar ergänzt, dass das Plangebiet nicht im Achtungsabstand von Störfallbetrieben liegt und gewährleistet einen angemessenen Sicherheitsabstand zu Störfallbetrieben. Gleiches findet Aufnahme in Kap. 6.5 der Begründung, Teil A.
- zu c) im Absatz 2 Satz 3 wird im Offenlageexemplar die Aussage zum nördlich gelegenen Gewerbetrieb wie folgt geändert: Bei dem nördlich des Planbereichs angesiedelten Betrieb handelt es sich nicht um einen Störfallbetrieb im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG. „Die Anfälligkeit des Planvorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen ist daher nicht gegeben.

Zum Thema Lärmbelastungen durch Straßenverkehr / Lärmaktionsplan:

Inzwischen wurde für die Offenlagefassung ein Lärmgutachten erstellt, dessen Ergebnisse auch in den Umweltbericht einfließen. Die Verkehrs- und Immissionssituation wird daher ausreichend im Planverfahren berücksichtigt. Der Hinweis zur Verpflichtung hinsichtlich Lärmaktionsplan wird zur Kenntnis genommen und ist nicht Inhalt dieses Bebauungsplanverfahrens.

→ Den Anregungen wird gefolgt.

Schreiben Nr. 2 Bezirksregierung Düsseldorf vom 19.02.2020

Das gegenständliche Plangebiet liegt im weiteren An- und Abflugbereich des Sonderlandeplatzes Wipperfürth-Neye, minimal ca. 1.250 m südöstlich der Schwelle in Betriebsrichtung 28. Gegen den Bebauungsplan bestehen aus luftrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Aufgrund der dargestellten Lage wird darum gebeten, den Hinweis aufzunehmen, dass die Errichtung von Kranen und ähnlichen Bauhilfsanlagen im Plangebiet, welche eine Höhe von 338,5 m über NHN überschreiten, mindestens 10 Werktage vor der geplanten Aufstellung mit der Bezirksregierung Düsseldorf – Luftfahrtbehörde abzustimmen sind.

Ebenfalls aufgrund der dargestellten Lage können Belästigungen durch Fluglärm im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden.

Im Entwurf des Bebauungsplanes wird in den textlichen Festsetzungen unter D ein Hinweis aufgenommen, dass bei einer Überschreitung einer maximalen Höhe von 338,5 m über NHN bei Kranen und Bauhilfsanlagen, mindestens 10 Werktage vor der geplanten Aufstellung dies mit der Bezirksregierung Düsseldorf – Luftfahrtbehörde abzustimmen ist.

In der Begründung wird in Kap. 6.1 ein zusätzlicher Satz zum Fluglärm aufgenommen, so dass diese Anmerkung im Bebauungsplan ausreichend behandelt ist:

Der Sonderlandeplatz Wipperfürth – Neye, liegt minimal 1.250 m westlich der Innenstadt. 1956 wurde der Verkehrslandeplatz in Betrieb genommen. Der Flugplatz ist in Vereinseigentum. Es herrscht ein Nachtflugverbot. Zugelassen ist der Flugplatz für Leichtflugzeuge bis zu 2000 kg zulässiges Höchstgewicht (MPW) sowie für Hub-schrauber. Segelflugzeuge und Ballone dürfen hier auch starten. Der Endanflug an den Flugplatz verläuft in südöstlich / nordwestlicher Richtung nördlich des Plangebietes der Innenstadt. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist bisher nicht erfolgt, seitdem der Lärmschutzbeirat vor ca. 6 Jahren auf die Schalldämmung der Flugzeuge gesetzt und durch die Gestaltung des Rollbahnvorfeldes eine Lärminderung erzielt hat. Die offizielle Genehmigung für den Betrieb als Sonderlandeplatzes Wipperfürth-Neye besteht seit dem 30.04.1968. Am 27.09.2013 erteilte die Bezirksregierung Düsseldorf eine Änderungsgenehmigung, in der die Startvorlaufstrecken verlängert wurden, um u.a. die Überflughöhen über angrenzende bebauten Bereiche zu vergrößern. Durch die Erweiterung der Startvorlaufstrecken erhöht sich die flugbetriebliche Sicherheit am Sonderlandeplatz Neye, weil Luftfahrzeuge bewohnte Gebiete nach dem Start in größerer Höhe überfliegen können. Somit verringert sich die Fluglärmbelastung noch einmal zusätzlich in den nahegelegenen Siedlungsgebieten. Schallschutzmaßnahmen sind folglich nicht erforderlich.

→ Den Anregungen wird gefolgt.

Schreiben Nr. 3 Oberbergischer Kreis vom 21.02.2020

Aus Sicht des Oberbergischen Kreises ergeht folgende Stellungnahme:

Teilanregung 1: Landschaftspflege / Artenschutz

Gegen den Entwurf zur frühzeitigen Beteiligung am B- Planverfahren Nr.112 "Innenstadt", der Stadt Wipperfürth, bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Im Zuge der Konkretisierung des B- Planverfahrens sollten die Maßgaben und Empfehlungen des Umweltberichts berücksichtigt und angewendet werden, insbesondere was die Maßgaben zum Artenschutz betrifft.

Teilanregung 2: Immissionsschutz

Zur Gewährleistung gesunder Wohn- u. Arbeitsverhältnisse im Innenstadtbereich wird bis zur Offenlage des Bebauungsplanes Nr.112 ein schalltechnisches Gutachten erarbeitet, dessen Ergebnisse im Bebauungsplan entsprechend berücksichtigt werden.

Insbesondere werden Aussagen zu den Auswirkungen des Gewerbelärms des unmittelbar nördlich gelegenen Gewerbebetriebes sowie Auswirkungen des Verkehrslärms der östlich gelegenen L 248 (Gaulstraße) auf das Plangebiet erarbeitet.

Weitere Anregungen und Hinweise werden nicht vorgebracht.

- zu 1: Insbesondere die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aus der Artenschutzprüfung sind unter Ziff. 5 der textlichen Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen. Entsprechend sind die Ergebnisse der Artenschutzprüfung in Kap. 6.5 aufgeführt. Die Maßgaben und Empfehlungen des Umweltberichts werden in den folgenden Planverfahren (Ausführungs- und Umsetzungsebene) beachtet.
- zu 2: Zur Offenlage wurde eine schalltechnische Untersuchung vorgelegt, deren Ergebnisse in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Neben Aussagen zu den Auswirkungen des Gewerbelärms des unmittelbar nördlich gelegenen Gewerbebetriebes sowie Auswirkungen des Verkehrslärms der östlich gelegenen L 248 (Gaulstraße) auf das Plangebiet werden Aussagen getroffen zu möglichen Auswirkungen des Verkehrslärms der nördlich gelegenen B 237 sowie zu den Auswirkungen des Verkehrslärms im Plangebiet (Untere Straße, Hochstraße etc.). Hierzu werden durch Festlegung von Lärmpegelbereichen und passiven Schallschutzmaßnahmen schalltechnische Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen.
- Den Anregungen wird gefolgt.

Schreiben Nr. 4 LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland vom 19.02.2020

Aus Sicht des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege erging folgende Stellungnahme:

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des rechtskräftig in die Denkmalliste der Hansestadt Wipperfürth eingetragenen Bodendenkmals GM 074, Altstadt Wipperfürth. Wipperfürth, seit dem Mittelalter ein bevorzugter Siedlungspunkt, entstand an einem verkehrsgünstigen Standort im Bergischen Land. Hier trafen sich die bedeutenden Handelswege, Bergische Eisenstraße und Heerstraßen, die die Städte Am Rhein mit dem Siegerland verbanden. Das an einer Wupperfuhr gelegene Wipperfürth wird erstmalig 1131 urkundlich erwähnt. Nach 1215 erfolgte ein schrittweiser Ausbau und eine Ausstattung mit Rechten durch die Grafen von Berg. Nach Keyser (Hrsg.), Rheinisches Städtebuch. Deutsches Städtebuch 3 (1956) 412 ff.) ist Wipperfürth der erste mit Stadtrechten ausgestattete Ort im Bergischen Land.

Das Stadtbild von Wipperfürth wird auch heute noch geprägt von seinem mittelalterlichen Grundriss mit seiner ursprünglichen Straßenführung. Zwar zerstörten Stadtbrände 1331, 1333, 1465, 1585 und 1795 immer wieder mehr oder weniger große Teile der Stadt, aber zahlreiche archäologische Fundbergungen und Untersuchungen belegen, dass sich im Boden noch zahlreiche Bodenkunden erhalten haben. Zu Beginn des 19. Jahrhundert mussten die Stadttore und Stadtmauern der Stadterweiterung weichen und sind heute obertägig nicht mehr erhalten, aber Fundamentreste werden sich noch im Untergrund erhalten haben, wie Untersuchungen 1960er Jahren nördlich der Kirche St. Nikolaus ergaben.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand und bisher bekannten Befunden

muss erwartet werden, dass weitere Bodenerkundungen erhalten sind, die wesentliche Informationen zur Siedlungsabfolge und Stadtgeschichte beinhalten.

Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Darüber hinaus haben die Gemeinden nach dem Planungsleitsatz des § 11 DSchG NRW die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen.

Insofern sollte sichergestellt werden, dass noch vorhandene Freiflächen, insbesondere der Marktplatz, als Bodenarchiv erhalten bleiben. Darüber hinaus sollte, wie in der Zielbeschreibung des Bebauungsplanes formuliert, der erhaltene Stadtgrundriss erhalten bleiben.

Sämtliche Maßnahmen im Schutzbereich des ortsfesten Bodendenkmals GM 074, Altstadt Wipperfürth, unterliegen der Erlaubnispflicht gem. § 9 Abs. 1 DSchG NRW. Diese Erlaubnis ist nur zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen (§ 9 Abs. 2 Buchst. a DSchG NRW). Gründe des Denkmalschutzes stehen einer Maßnahme aber immer dann entgegen, wenn eine mehr als nur geringfügige Verschlechterung zu erwarten ist.

Insofern ist hinsichtlich einer Bebauung sicherzustellen, dass im Zuge sämtlicher Baugenehmigungsverfahren zur Prüfung der Denkmalverträglichkeit die Untere Denkmalbehörde zu beteiligen ist, welche ihre Entscheidung im Benehmen mit mir trifft (§ 21 Abs. 4 DSchG NRW).

Es sind im Vorfeld der Baumaßnahmen durch archäologische Sachverhaltsermittlung Lage und Erhaltung der untertägigen Bausubstanz hinsichtlich seiner Erhaltungswürdigkeit zu klären. Diese wäre dann ggf. im Zuge einer Neuausrichtung der Umsetzungsplanungen in diese zu integrieren, um so deren Denkmalverträglichkeit sicherzustellen. Die nach § 26 DSchG NRW für den Antrag auf Erteilung der denkmalrechtlichen Erlaubnis zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen wären ohne die notwendige Sachverhaltsermittlung unvollständig.

Es wird gebeten zu berücksichtigen, dass für die Durchführung der notwendigen archäologischen Untersuchungen eine Erlaubnis gem. § 13 DSchG NRW erforderlich ist, welche die Obere Denkmalbehörde, hier der Oberbergische Kreis, im Benehmen mit dem LVR erteilt. Dem entsprechenden Antrag ist regelmäßig ein Konzept der mit der Ausführung beauftragten archäologischen Fachfirma beizufügen.

Faktisch ist dieses Bodendenkmal GM 074 Altstadt nicht in der Denkmalliste der Hansestadt Wipperfürth eingetragen. Somit wird hier von keinem Bodendenkmal gesprochen. Im Oktober 1988 wurde vom Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege bei der Stadt Wipperfürth

ein Antrag auf Eintragung des Bodendenkmals GM 074 in die Denkmalliste gestellt. Aus unterschiedlichen Gründen wurde die Eintragung nicht vollzogen. 1989 wurde hingegen die Denkmalbereichssatzung Wipperfürth-Altstadt geändert. Im Rahmen dieser 1. Änderung wurde ein Absatz ergänzt, in welchem es um Eingriffe in die Bodensubstanz geht.

Die in § 3 (3) der Satzung beigefügte Ergänzung hat folgenden Wortlaut:

„Die Erlaubnispflicht besteht für Hochbaumaßnahmen (z.B. Fassaden, Dach), wie für Baumaßnahmen, die mit Eingriffen in die Bodensubstanz verbunden sind. Der mittelalterliche Stadtgrundriss hat im Fundament und Kellerbereich innerhalb des Denkmalbereichs Bodendenkmalcharakter. Das gleiche trifft zu auf den Verlauf der historischen Stadtmauer wie er im Wiederaufbauplan von 1795 dargestellt ist.“

Somit hat die Stellungnahme vom LVR-Amt keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan Nr. 112 Innenstadt.

Innerhalb des Bebauungsplanes und der Begründung wurde dem Denkmalschutz insofern Rechnung getragen, als dass aufgrund der Ergänzung im Rahmen der 1. Änderung die Denkmalbereichssatzung auch auf Bodeneingriffe erweitert und Bodendenkmale einbezogen wurden. So unterliegt der Denkmalbereich den Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) sowie der hierin enthaltenen Erlaubnispflicht (§ 9 DSchG NRW). Bei der Durchführung notwendiger archäologischer Untersuchungen ist eine Erlaubnis gem. § 13 DSchG NRW erforderlich. Die Erlaubnispflicht nach § 13 DSchG NRW gilt, wer nach Bodendenkmälern graben oder Bodendenkmäle aus einem Gewässer bergen will. Diese Erlaubnispflicht nach § 13 DSchG NRW wird als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Entsprechend sind besonders archäologische Bodenfunde zu melden (§ 15 und § 16 DSchG NRW). Hierzu wird zusätzlich ein Hinweis in den Bebauungsplan zu Bodendenkmälern aufgenommen: „Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde sind die Hansestadt Wipperfürth als Untere Denkmalbehörde und das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichtal, 51491 Overath, unverzüglich zu informieren“.

Die heute bestehende Freifläche des Marktes wurde im Bebauungsplan in seiner Funktion erhalten. In diesem Punkt wurde der Stellungnahme des LVR gefolgt.

→ Die Anregung wird zurückgewiesen.

Schreiben Nr. 5 Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich II – Planen, Bauen und Umwelt, vom 21.02.2020

Teilanregung I: Untere Bauaufsichtsbehörde

Gegen die Festsetzungen im BP 112 bestehen keine Bedenken.

Hinweis:

1. Der Begriff des Vollgeschosses hat sich mit der neuen BauO NRW gem. § 2 Abs. 6 wie folgt geändert: „Vollgeschosse sind

oberirdische Geschosse, die eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Ein Geschoss ist nur dann ein Vollgeschoss, wenn es die in Satz 1 genannte Höhe über mehr als drei Viertel der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses hat.“ Bei dem in der Begründung (Seite 19) ausgeschlossenen Bezug auf die Frishöhe wäre die Änderung der BauO NRW zu berücksichtigen. Evtl. kann man bei der Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen den Begriff des „Einfügens“ aufgreifen.

2. Zur Nichtzulässigkeit von Garagen, Stellplätze, Tiefgaragen und Carports im Erdgeschoss an der der Straßenverkehrsfläche zugewandten Seite der Gebäude wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Topographie zum Teil nur im straßenseitigen Erdgeschoss der Einbau von zum Wohnen erforderlichen Fenstern / Türen (Belüftung/Belichtung) möglich ist und sich daher das Erdgeschoss nicht unbedingt zu Wohnzwecken aufdrängt – Bsp. Hochstraße.

- zu 1: Der Bebauungsplan Nr. 112 bezieht sich bereits auf die neue BauO NRW und besonders bezüglich des Begriffs „Vollgeschoss“ auf § 2 Abs. 6 BauO NRW. Zur Klarstellung wird in der Begründung auf S.20 das Gesetz mit der Jahreszahl 2019 ergänzt. Im darauffolgenden Absatz wird zur Verdeutlichung folgender Satz unten angefügt: „Ein weiteres künftiges, dann oberstes Geschoss darf nur als Nicht-Vollgeschoss gem. § 2 Abs. 6 Satz 2 BauO NRW 2019 (früher bei Flachdächern: Staffelgeschoss, vgl. § 2 Abs. 5 BauO NRW alt) errichtet werden“.

Ein Mindest- und Höchstmaß der Zahl der Vollgeschosse wurde bereits im Vorentwurf festgesetzt. Von einer zusätzlichen Festsetzung von maximalen Höhen baulicher Anlagen wurde abgesehen. Bereits vor der frühzeitigen Beteiligung wurde deutlich, dass eine Festsetzung von maximal zulässigen First- und Traufhöhen aufgrund des heterogenen Stadtbildes nicht zielführend ist und nicht dem Planungsziel entspricht, die Stadtbildsilhouette insbesondere mit seinen historischen Höhenversprüngen auch künftig zu gewährleisten, ohne für die Bauherren zu restriktiv zu sein.

Eine Festsetzung der Vollgeschossigkeit ist an dieser Stelle die bessere Alternative, die historische Bausubstanz zu sichern. Des Weiteren kann eine ansprechende, angepasste Neubebauung und eine behutsame bauliche Höheentwicklung bei Anbauten, Ersatz- und bei Neubauten gewährleistet und ein vorsichtiges, städtebaulich-verträgliches Einfügen gesichert werden.

Somit bezieht sich der Begriff des „Einfügens“ zwar nicht auf die Höhen der baulichen Anlagen, jedoch durch die Festsetzung der Vollgeschosse auf das Nebeneinander von historischen Bestandsgebäuden und Planung.

- zu 2: Der Anregung, aufgrund der für Wohnzwecke teilweise nicht gut nutzbaren Erdgeschosse, Garagen etc. zuzulassen, wird

aus folgenden Gründen nicht Rechnung getragen: Die Innenstadt von Wipperfürth ist seit jeher geprägt von Einzelhandel und Wohnnutzung. Insbesondere zur Beibehaltung dieser Nutzung und somit zur Lebendigkeit aber auch zur Sicherung eines entsprechenden Stadtbildes werden Garagen mit Ausfahrt zur Straße nicht zugelassen. Sie beeinträchtigen das straßenzugwandte historische Stadtbild, welches bewahrt werden sollte. Ebenfalls werden aus Gründen der Verkehrssicherheit zu den öffentlichen Straßen beim Ausfahren keine Garagen im Erdgeschoss zugelassen.

→ Die Anregungen werden zurückgewiesen.

Schreiben Nr. 6 bis 16

- Schreiben Nr. 6 Westnetz GmbH vom 20.01.2020
- Schreiben Nr. 7 PLEDOC GmbH vom 21.01.2020
- Schreiben Nr. 8 Amprion GmbH vom 22.01.2020
- Schreiben Nr. 9 Aggerverband vom 27.01.2020
- Schreiben Nr. 10 Bezirksregierung Arnsberg vom 27.01.2020
- Schreiben Nr. 11 Bergische Energie- und Wasser-GmbH vom 04.02.2020
- Schreiben Nr. 12 IHK Köln vom 06.02.2020
- Schreiben Nr. 13 Wuppertaler Stadtwerke vom 12.02.2020
- Schreiben Nr. 14 Rheinisch-Bergischer Kreis vom 20.02.2020
- Schreiben Nr. 15 Vodafone NRW GmbH vom 21.02.2020
- Schreiben Nr. 16 LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland vom 03.03.2020 (abgestimmte Fristverlängerung)

Die vorgenannten Schreiben stimmen der Planung zu, bringen keine Anregungen zur Planung vor oder bestätigen, dass die zu vertretenden Belange nicht berührt werden. Sie sind daher nicht beigelegt und bedürfen keiner Abwägung.

1.2 Abwägung der in der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Schreiben Nr. 17 Stellungnahme einer Privatperson vom 20.01.2020

Aus Sicht einer Privatperson erging folgende Stellungnahme:

Betreffend des Bebauungsplanes Nr. 112 Innenstadt, welcher vorrangig den Erhalt der städtebaulichen Struktur, den Erhalt des vorhandenen Stadtbildes, die behutsame Weiterentwicklung der Städtebaulichen Identität und die Stärkung der Aufenthaltsqualität in der Innenstadt vorsieht, welchen sehr begrüßt und unterstützt wird (man ist selbst betroffen mit einem großen Teil des Schützengrabens), möchte man eine Erweiterung anregen / beantragen.

Auf der Parzelle 381 /80 befindet sich das alte Schieferhaus, welches ehemals die Wirtschaft Heibach beherbergte und des Erachtens zum

Gesamtensemble des Einganges Klosterstraße gehört. Sehr schön zu sehen auf beigefügter Photographie von Rolf Hardenbicker aus den 1950er Jahren, von der Kreuzung Ringstraße kommend (Brochure Frau Lüttgenau Seite 13).

Der gezeigte Bebauungsplan Nr.112 Innenstadt beinhaltet dieses Gebäude nicht, was sehr bedauerlich ist, gerade im Hinblick auf etwaige zukünftige Änderungswünsche an und um das Gebäude, welche den Geist des Bebauungsplanes konterkarieren würden.

Wie erwähnt, wird anregt / beantragt, dass die Einbeziehung des Gebäudes in den oben genannten Bebauungsplan stattfindet.

Durch eine potentielle Erweiterung des Geltungsbereiches um die Immobilie Klosterstraße Nr. 36 mit Nebengebäude im bereits laufenden Verfahren müssen sowohl ein neuer Aufstellungsbeschluss gefasst als auch dieser Beschluss erneut öffentlich bekanntgemacht werden gem. § 2 Abs. 1 BauGB. Des Weiteren ist eine erneute frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und eine frühzeitige Unterrichtung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinde durchzuführen. Das Verfahren müsste daher für diese baulichen Anlagen an der Ecke Ringstraße / Klosterstraße neu beginnen. Da es keine objektiven städtebaulichen Gründe für eine Aufnahme des Gebäudes in den Geltungsbereich in Verbindung mit einer erheblichen Verzögerung des Planverfahrens gibt, wird die Anregung zurückgewiesen.

→ Die Anregung wird zurückgewiesen.

Schreiben Nr. 18 Stellungnahme Privatperson vom 12.02.2020

Aus Sicht einer Privatperson ergeht folgende Stellungnahme:

Als Eigentümer des Wohn- und Geschäftshauses Marktplatz 8, Wipperfürth, sind Umbau- und Sanierungsarbeiten an dem Haus der Anwohner gemäß beiliegenden Plänen geplant. In der Festsetzung des B-Plan Nr. 112 ist die vordere Gebäudekante des Hauses als Baugrenze definiert.

Abweichend hiervon ist, auf dem privaten Grundstück, aber außerhalb der Baugrenze, eine Stufen- und Rampenanlage zur barrierefreien Erschließung des Erdgeschosses geplant.

Nach dem vorliegenden Planstand des ISHK verbleibt vor der geplanten Stufen- und Rampenanlage noch ein ausreichend tiefer Raum für den öffentlichen Bürgersteig.

Es wird um Berücksichtigung dieser Anlage im Bebauungsplan gebeten.

Es wird eine neue textliche Festsetzung im Entwurf des Bebauungsplanes aufgenommen:

„An den, der Verkehrsfläche zugewandten Seite der Gebäude (vgl. Def. Seite 1) dürfen im Erdgeschoss die Baulinie oder Baugrenze für die Errichtung von Freitreppen geringfügig überschritten werden, jedoch nur so weit, dass auf dem davor liegenden Privatgrundstück eine restliche Breite von mindestens 1,50 m verbleibt“.

→ Der Anregung wird gefolgt.

1.3 Abwägung der in der frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Es sind Stellungnahmen oder Anregungen eingegangen.

Schreiben Nr. 19 bis 22

- Schreiben Nr. 19 Stadt Halver vom 20.01.2020
- Schreiben Nr. 20 Stadt Remscheid vom 27.01.2020
- Schreiben Nr. 21 Stadt Hückeswagen vom 17.02.2020
- Schreiben Nr. 22 Stadt Kierspe vom 21.02.2020

Die vorgenannten Schreiben stimmen der Planung zu, bringen keine Anregungen zur Planung vor oder bestätigen, dass die zu vertretenden Belange nicht berührt werden. Sie sind daher nicht beigefügt und bedürfen keiner Abwägung.

2. Zustimmung zum Entwurf

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.4.2 Antrag der Wirte auf Sperrung des Marktplatzes und der Marktstraße für Autos an den Wochenenden während der Sommermonate Vorlage: V/2020/266

Beschluss in Abänderung der Vorlage:

1. Das Parken in der Marktstraße und auf dem Marktplatz wird aufgrund des Antrages der umliegenden Gastronomie in der Zeit von freitags, 05:00 Uhr (Beginn des Wochenmarktes) bis montags, 06:45 Uhr (Dienstbeginn Baubetriebshof) für Kraftfahrzeuge verboten. Für die Anwohner wird eine Sonderregelung (z.B. gesonderter Parkausweis) vereinbart. Ebenfalls ist eine Lösung für den Kundenbetrieb der Landbäckerei zu vereinbaren. Dieses Parkverbot gilt nicht für Motorräder und Fahrräder.

Die bestehende Beschilderung ist entsprechend anzupassen (z.B. Halteverbot mit Geltungsbereich).

2. Für die Zeit der Sperrung werden die auf dem Marktplatz bestehenden Behindertenparkplätze als Motorradparkplätze ausgewiesen. Um ein vernünftiges Miteinander zu garantieren (Lärmbelästigung), wird ein entsprechendes Hinweisschild (Bannergröße) angebracht.

3. Es wird vorgeschlagen, die Sperrung an den Monaten der

genehmigten Außengastronomie, Mai bis September zu orientieren.

4. Unterhalb der Woche, vor allem in den Abendstunden, werden auf dem Marktplatz verstärkte Kontrollen durch das Ordnungsamt durchgeführt, um das Falschparken zu unterbinden.

5. Nach der Testphase 2020 werden alle Anlieger und Gewerbetreibende seitens der Verwaltung zu einem Erfahrungsaustausch geladen. Weitere Erkenntnisse sind dann im politischen Raum zu beraten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Das Parken von PKW in der Marktstraße und auf dem Marktplatz wird in der Zeit von Freitag 05:00 Uhr (Beginn des Wochenmarktes) bis Montag 06:45 Uhr untersagt. Diese Regelung soll von Mai bis einschließlich Ende September, vorerst als Testphase gelten.

Die entsprechenden Hinweise zur Einrichtung und Durchsetzung des Parkverbotes, werden durch das Ordnungsamt der Hansestadt Wipperfürth vorgenommen.

Ratsherr Scherkenbach (CDU) führt ergänzend aus, dass eine Absperrung der Zufahrten nicht durch Poller vorgenommen werden soll. Wünschenswert wäre z.B. eine Beschilderung.

Es wird seitens des Ratsherren Koppelberg (UWG) angeregt, einen zusätzlichen Behindertenparkplatz in der Gaulstraße zu schaffen, mit entsprechender Beschilderung. Außerdem regt er an, dass nach einer ersten Testphase mit allen beteiligten Anliegern und Nutzern im Herbst ein Resümee gezogen wird. Dies sollte ebenfalls in den Beschlusstext mitaufgenommen werden.

Der gemeinsame Beschlussvorschlag von CDU- und SPD-Fraktion (Punkt 1-4) in Ergänzung der UWG-Fraktion (Punkt 5) wird zur Abstimmung gebracht.

Der ursprüngliche Beschlussentwurf lautete:

Dem Bürgerantrag auf Sperrung des Marktplatzes und der Marktstraße für Autos an den Wochenenden während der Sommermonate wird mit den in der Begründung benannten Ergänzungen/Änderungen zugestimmt.

1.5 Empfehlungen an den Haupt- und Finanzausschuss

1.6 Empfehlungen an den Rat

1.6.1 Bebauungsplan Nr. 111 Seilerstraße-Ost

1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung

2. Satzungsbeschluss

Vorlage: V/2020/261

1. Abwägung der in der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 25.09.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 110 Seilerstraße - Ost gemäß § 13a BauGB beschlossen.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr.2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) fand vom 06.04.2020 bis 08.05.2020 statt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB fand ebenfalls vom 06.04.2020 bis 08.05.2020 statt.

1.1 Abwägung der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Beteiligung der Öffentlichkeit)

Schreiben Nr. 1 von Anwohnern, vom 20.04.2020

Teilanregung 1: Die Anlieger der Straße Am Siebenborn äußern ihr Unverständnis, ihre Enttäuschung und ihre Verärgerung darüber, dass sie nicht unmittelbar über die Planungen informiert und mit einbezogen worden sind. Sie hätten ein solches Vorgehen nicht für möglich gehalten.

Die Einwender wären dankbar für die Gelegenheit, die Situation und die Bedeutung einer Bebauung im geplanten Umfang aus ihrer Sicht insbesondere durch eine Begehung und Besichtigung vor Ort schildern zu dürfen. Sie erwarten daraus folgend die Bestätigung, dass die Planung für sie zu unzumutbaren Zuständen führen werde.

Das Baugesetzbuch (BauGB) enthält zu städtebaulichen Planungen detaillierte und verbindliche Regelungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit, zu der auch Anwohner und Anlieger gehören. Zu diesen gesetzlich vorgegebenen Beteiligungen zählt vor allem die Offenlage, bei der jedermann schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen

und Bedenken Stellung zu den Planungen beziehen kann. Genau hiervon machen die Einwender mit der Darstellung Ihrer Sicht Gebrauch.

Beim Bebauungsplan Nr. 111 Seilerstraße - Ost, der als Bebauungsplan der Innenentwicklung im Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt wird, besteht außerdem seit der öffentlichen Bekanntmachung des Ratsbeschlusses zur Einleitung des Verfahrens die Möglichkeit, sich jederzeit bei den zuständigen Stellen der Stadtverwaltung über den jeweils aktuellen Planungsstand zu informieren. Diese Bekanntmachung wird auch über die örtliche Presse verbreitet. Sie enthält immer auch den Hinweis auf die Informationsmöglichkeiten im laufenden Verfahren.

Diese Beteiligungsmöglichkeit im laufenden Verfahren steht allen Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung. Das Baugesetzbuch sieht darüber hinaus aber keine bevorzugte Beteiligung oder Information von Anliegern oder Nachbarn vor. Aus Gründen der Gleichbehandlung und Chancengleichheit darf es nach den Regelungen des BauGB keine Bevorzugung einer Teilmenge der allgemeinen Öffentlichkeit geben.

Allem Anschein nach hat die Nachbarin der Einwender von den Möglichkeiten der fortwährenden Bringschuld zur Information über die Planungen durch die Stadtverwaltung Gebrauch gemacht; diese Möglichkeit haben die Einwender selbstverständlich auch.

Ortsbesichtigungen und -begehungen durch die Planverfasser gehören regelmäßig zu einer ordnungsgemäßen Bauleitplanung. Auch im vorliegenden Bebauungsplanverfahren haben sie wie bei allen anderen städtebaulichen Planungen auch stattgefunden, allerdings nicht in Gegenwart der Einwender. Die Erkenntnisse aus diesen Inaugenscheinnahmen sind in die Planungen eingeflossen.

→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 2: Die Einwender sehen sich in ihrer Privatsphäre verletzt, da insbesondere durch den Höhenunterschied zwischen ihrem Grundstück und der geplanten Neubebauung ein (Sicht-)Schutz nicht möglich sei und eine entsprechende Bepflanzung, die diese Funktion übernehmen könnte, nicht vorhanden ist.

Veränderungen in der unmittelbaren Nachbarschaft werden verständlicherweise häufig auch dann kritisch aufgenommen und wecken das Gefühl einer ungerechtfertigten Benachteiligung, wenn das Nachbargrundstück wie in diesem Fall bereits ebenso wie das eigene Grundstück im Flächennutzungsplan, also der Abbildung der Entwicklungsabsichten einer Stadt, als Wohnbaufläche dargestellt ist und es keinen vernünftigen Grund zu der Annahme gibt, dass dieses Nachbargrundstück auf lange Sicht nicht auch bebaut werden könnte.

Im vorliegenden Fall beträgt der Abstand von der hinteren Baugrenze als die am nächsten anzunehmende Hauswand der geplanten Nachverdichtung mindestens neun Meter, die Entfernung zur Terrasse der Einwender etwa 27 m und zum Wohnhaus mehr als 33 m. Die Bauordnung Nordrhein-Westfalens (BauO NRW) schreibt Abstände von Hochbaukörpern zu Nachbargrenzen vor, die bei den hier vorliegenden, durch den Bebauungsplan vorgegebenen Abständen ohne Wei-

teres eingehalten werden können. Diese zwingend einzuhaltenden Abstandsvorgaben der BauO NRW berücksichtigen dabei auch den Nachbarschutz. Eine subjektiv bedrückende und einengende Wirkung soll dabei auf ein in städtischen Situationen hinnehmbares Maß begrenzt werden.

Einen Schutz vor Einsichtnahme auf das eigene Grundstück durch Nachbarn wird dadurch nicht berücksichtigt. Ein solcher genereller Schutz ist in innen-, aber auch randstädtischen Lagen weder gewährleistet- noch erwartbar, was im Übrigen auch durch die Rechtsprechung bestätigt ist. Ein erwartbarer Schutz der Privatsphäre betrifft nur die Wohnräume und - mit Einschränkungen - die gebäudenahen Außenwohnbereiche (Terrassen oder Balkone), liegt aber im Regelfall in der Eigenverantwortung der Bewohner.

Für die Neubauflächen des Bebauungsplans Nr. 111 wird zwar eine Geschossigkeit von bis zu vier Geschossen zugelassen, durch die Begrenzung der maximalen Gebäudehöhen auf (relativ) etwa 11 m über dem Niveau der Erschließungsstraße wird dadurch gleichzeitig eine in den Hang gebaute Gebäudekubatur vorgegeben. Bei den beschriebenen Abständen entstehen damit keine grundlegend anderen Verhältnisse als zwischen der deutlich höheren Bestandsbebauung (sechs Vollgeschosse und mindestens 14 m höher) bei allerdings größerem Abstand zu den Grundstücken an der Straße Im Siebenborn. Auch die Höhenverhältnisse zwischen den Wohnhäusern an der Seilerstraße und Im Siebenborn sind vergleichbar (bei geringeren Firsthöhen, aber auch geringeren Abständen). Ein Ausnahmefall im vorbeschriebenen Sinne liegt also nicht vor.

→ Die Bedenken werden zurück gewiesen.

Teilanregung 3: Die Einwender befürchten eine Beschattung ihres Grundstückes.

Die Abstandsregelungen der Bauordnung NRW regeln bei Einhaltung der Vorgaben die hinzunehmenden Wirkungen auch hinsichtlich von Belichtung und Verschattung, die von Hochbaukörpern verursacht werden. Diese gesetzlich verbindlichen Abstände werden sicher eingehalten. Die Hangsituation mit der Lage der Neubauten oberhalb der Straße Im Siebenborn verschärft die Situation hinsichtlich der Auswirkungen auf die Besonnung nicht wesentlich, da die Neubebauung am unteren Ende des Hanges vorgesehen ist und die vorgeschriebenen Abstände mehr als eingehalten werden können.

→ Die Bedenken werden zurück gewiesen.

Schreiben Nr. 2 von Anwohner, vom 05.05.2020

Teilanregung 1: Der Einwender äußert seine Unzufriedenheit mit der vorliegenden Planung. Um verhindern zu können, dass Regenwasser von der geplanten Privatstraße zur Wendeanlage am Ende der Seilerstraße abläuft, sollte nach Meinung des Einwenders eine sogenannte ACO-Drainrinne oder etwas Vergleichbares eingebaut werden.

Ein Bebauungsplan enthält nicht zwingend Details zum Ausbau von Straßen, sondern bestimmt nur den bau- und planungsrechtlichen Rahmen für bauliche Anlagen und Nutzungen. Insoweit ist die Anregung im Rahmen der Bauleitplanung verfrüht.

Das Abführen von Niederschlagswasser von privaten Verkehrsflächen ist grundsätzlich nicht unüblich, z. B. bei Garagenauffahrten. Wie aber im vorliegenden Fall mit einer vergleichsweise großen Fläche und entsprechendem Niederschlagswasseraufkommen mit diesem umzugehen ist, wird im Rahmen der Tiefbauausbauplanung zu klären sein.

→ Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens Berücksichtigung finden.

Teilanregung 2: Der Einwender verlangt, am Ende der Privatstraße eine Wendeanlage zu installieren, damit größere Fahrzeuge wie ein dreiaxsiges Müllfahrzeug wenden können. Damit könnten auch zusätzliche Pkw-Stellplätze für Anwohner und Besucher der beiden neu geplanten Mehrfamilienhäuser geschaffen und die Wendeanlage der Seilerstraße entlastet werden. Diese werde von Müllbehältnissen der vorhandenen Mehrfamilienhäuser an der Seilerstraße fremd genutzt, sodass ein Wenden von größeren Fahrzeugen derzeit kaum möglich sei.

Die geplante Privatstraße weist eine Breite auf, die das Wenden von Pkw problemlos ermöglicht. Auch Lieferfahrzeuge z. B. der Paketdienste und sehr viel seltener einfahrende noch größere Fahrzeuge wie Umzugswagen können wenden, wenn auch nicht in einem Zug. Die Seltenheit dieser Fahrereignisse steht in keinem vertretbaren Verhältnis zu einer zusätzlichen, sowohl klima- als auch bodenschädlichen Versiegelung.

Müllfahrzeuge dürfen aus versicherungsrechtlichen Gründen private Flächen nur eingeschränkt und ausnahmsweise nutzen. In der Regel werden diese Flächen nur über eine sehr kurze Distanz zum Einfahren und Zurücksetzen benutzt. Das ist bei der vorliegenden Planung auch ohne eine weitere Wendeanlage an der Seilerstraße möglich.

→ Die Bedenken werden zurück gewiesen.

Teilanregung 3: Es entspräche nicht der Stellplatzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen, lediglich einen Stellplatz je Wohneinheit auszuweisen. Der Einwender befürchtet enorme Parkplatzprobleme im Bereich der Seilerstraße. Bereits heute komme es zu Problemen z. B. mit dem Zuparken von Grundstückszufahrten durch Anwohner und Besucher der vorhandenen Mehrfamilienhäuser der Seilerstraße, so dass zusätzlicher ruhender Verkehr dort nicht mehr aufgenommen werden könne.

Der Bebauungsplan weist Flächen für Stellplätze und ihre Zufahrten als Nebenanlagen aus, ohne die Anzahl der erforderlichen Stellplätze festzulegen. Der Nachweis der erforderlichen Stellplätze für jedes einzelne Wohnhaus erfolgt nicht im Bauleitplanverfahren, sondern bei

der Baugenehmigung bzw. dem Bauantrag. Ohne den Nachweis der erforderlichen Anzahl an Stellplätzen (sowohl für Pkw als auch für Fahrräder) wird eine Baugenehmigung nicht erteilt.

Den Nachweis der erforderlichen Stellplätze regelt § 48 der Bauordnung (BauO NRW). Demnach ist nach den örtlichen Verhältnissen der Bedarf an Stellplätzen zu ermitteln. Dazu kann die Stadt eine Satzung aufstellen, aber auch auf Rechtsverordnungen des Bauministeriums zurückgreifen, genauer auf die Anlage zu Nr. 51.11 VV BauO NRW (Richtzahlen für den Stellplatzbedarf). Diese Richtzahlen sind für jeden Einzelfall den örtlichen Verhältnissen anzupassen. Unter Punkt 1.1 Gebäude mit Wohnungen wird 1 Stellplatz je Wohnung als Richtmaß angegeben. In der Hansestadt Wipperfürth wird diese Richtzahl bereits seit Langem als Maß für die erforderlichen Stellplätze herangezogen.

Für Besucher oder einen zeitweilig höheren Bedarf an Stellplätzen durch die Anwohner bestehen Parkmöglichkeiten auf der öffentlichen und auf der privaten Verkehrsfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 111 Seilerstraße - Ost. Die Privatstraße ist mit 6 Metern sogar geringfügig breiter als die Seilerstraße (ohne Bürgersteige).

→ Die Bedenken werden zurückgewiesen.

1.2 Abwägung der in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden, Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen

Schreiben Nr. 3 vom LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, vom 30.04.2020

Der Landschaftsverband verweist auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bittet um folgenden Hinweis auf der Plankarte: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Ein entsprechender Hinweis zum Umgang mit archäologischen Funden und Befunden, wenn auch nicht wortwörtlich, ist bereits auf der Plankarte vermerkt.

→ Der Anregung wird weitgehend gefolgt.

Schreiben Nr. 4 vom Wupperverband, vom 06.05.2020

An der nördlichen Grenze des Bebauungsplanes verläuft der verrohrte Siebenborner Siefen. Die durch den Bebauungsplan ermöglichte Bebauung und Versiegelung würde die Möglichkeit der Offenlegung des Gewässers verhindern.

Die Entfernung zwischen dem Siebenborner Siefen und den am weitesten nördlich gelegenen Baugrenzen beträgt mindestens 25 m. Der Höhenunterschied allein zwischen diesen Baugrenzen und der Grenze des Geltungsbereichs beträgt mindestens etwa 2,5 m. Der Siefen verläuft noch weiter hangabwärts in den Gärten der Wohnhäuser an der Straße Am Siebenborn, teilweise in wenigen Metern Entfernung von den baulichen Anlagen. Das Niederschlagswasser von den bebauten und versiegelten Flächen wird nach Möglichkeit (und nach wasserrechtlicher Erlaubnis) über die belebte Bodenschicht zur Versickerung gebracht. Andernfalls entscheidet die Untere Wasserbehörde gegebenenfalls über Alternativen wie die Einleitung in das städtische Kanalsystem. An den Einleitungsvoraussetzungen für den Siefen werden demnach voraussichtlich keine wesentlichen Änderungen verursacht.

Es ist nicht erkennbar, wodurch die durch die Vorhaben des Bebauungsplans Nr. 111 Seilerstraße - Ost bedingte Verhinderung der Offenlegung des Siebenborner Siefens verursacht werden könnte.

→ Der Anregung wird nicht gefolgt.

Schreiben Nr. 5 von Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich II Planen, Bauen und Umwelt , vom 07.05.2020

Teilanregung 1: Aus Sicht des Fachbereichs ist die Erweiterung des Baufensters für das „Punkthaus“ aus der Begründung nicht ableitbar. Insbesondere fehlen Angaben zu Größe und Anzahl der Nebenanlagen.

Das Bestandsgebäude erhält ein Baufenster, das partielle Erweiterungen bzw. Anbaumöglichkeiten zulässt. Dabei wird es sich in erster Linie um Nebengebäude und Nebenanlagen in eingeschossiger Bauweise handeln. Das ist wortwörtlich Inhalt der Begründung zu diesem Bebauungsplan.

Dieser Bebauungsplan ist ein sogenannter Angebotsplan, der einen angemessenen und ausgewogenen Spielraum für die konkrete Bauausführung lässt. Er ist keineswegs vorhabenbezogen und damit auf die Festsetzungsmöglichkeiten des § 9 BauGB beschränkt. Hier aber wird eine Ausweisung oder Festsetzung von Nebenanlagen begrenzt auf solche, die auf Grund anderer Vorschriften erforderlich sind oder dem ruhenden Verkehr dienen. Eine weitere Spezifizierung der Nebenanlagen kennt das Baugesetzbuch ebenso wenig wie die Baunutzungsverordnung BauNVO, die zu Nebenanlagen lediglich bestimmt, dass diese dem Baugrundstück oder dem Baugebiet selbst dienen müssen und der Eigenart des Baugebiets nicht widersprechen dürfen. Die potentielle Größe möglicher Nebenanlagen und bedingt auch deren Anzahl ergibt sich aus der Größe und der Lage der Baufenstererweiterungen.

→ Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Teilanregung 2: Der Fachbereich weist darauf hin, dass es sich bei den geplanten Stellplätzen, die von der Alten Kölner Straße aus erschlossen werden, ausschließlich um private Stellplätze der Firma BERKA-Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG Waldbröl handelt. Die Anzahl müsse rechnerisch nachgewiesen werden. Insgesamt sind 100 Stellplätze auf der privaten Fläche erforderlich.

Soweit in die Berechnung noch mögliche Stellplätze entlang der Alten Kölner Straße einbezogen werden sollen, wäre es sinnvoll, wenn diese bereits errichtet sind, bevor der Bebauungsplan Rechtskraft erlangt.

Der Bebauungsplan Nr. 111 Seilerstraße - Ost sieht in seinem Geltungsbereich keine von der Alten Kölner Straße aus erschlossenen Stellplätze vor. Gegebenenfalls noch nicht nachvollzogene Bedarfe aus früheren Plan- oder Genehmigungsverfahren berühren den Bebauungsplan nicht. Die aus seinem Geltungsbereich heraus resultierende Anzahl der erforderlichen Stellplätze wird durch die Anzahl der später zu errichtenden Wohneinheiten bestimmt. Der Bebauungsplan weist lediglich Flächen für den ruhenden Verkehr aus. Eine Baugenehmigung zur Errichtung von Wohneinheiten wird gemäß BauO NRW von einem Stellplatznachweis begleitet. Sollte der Nachweis von Stellplätzen auf dem Baugrundstück selbst, per Baulast im näheren Umfeld oder durch Ablösevereinbarungen nicht erbracht werden können, wird es auch keine Baugenehmigung geben können. Da es sich bei diesem Bebauungsplan um einen Angebotsbebauungsplan handelt, gibt es keine dezidierten Festsetzungen zur Anzahl und Lage von erforderlichen Stellplätzen. Lediglich die Höchstzahl zulässiger Wohneinheiten wird für die projektierte Neubebauung bestimmt. Sie ist nicht zwingend und kann bzw. muss gegebenenfalls aus den vorgenannten Gründen unterschritten werden.

Der Nachweis der erforderlichen Stellplätze erfolgt im Baugenehmigungsverfahren. Das steht in keinem Zusammenhang mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes.

→ Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Teilanregung 3: Die Zuwegung zu dem rückwärtigen Nottreppenhause des Punkthauses über die östliche Stellplatzanlage muss gewährleistet sein.

Bei dem „Hochhauskomplex“ handelt es sich nicht um ein Hochhaus im baurechtlichen Sinne. Die alte Genehmigung benennt das Gebäude als hohes Haus mit 7 Obergeschossen oder Punkthaus.

Weder das Baugesetzbuch noch die Baunutzungsverordnung kennen den Begriff "Hochhaus". Auch die neue Bauordnung Nordrhein-Westfalen nicht, die bauliche Anlagen in Gebäudeklassen einteilt.

→ Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Teilanregung 4: Der Fachbereich befindetet, dass die Darstellung von

Stellplätzen auf dem Wendehammer entfallen müsse. Vorrangig sei die Feuerwehzufahrt. Falls auf der öffentlichen Verkehrsfläche auch Stellplätze ausgewiesen werden sollen, obliegt dies der Stadt Wipperfürth selbst.

Die angegriffene Darstellung der Stellplätze im öffentlichen Straßenraum der Stichstraße von der Alten Kölner Straße aus entstammt dem Liegenschaftskataster, stellt also den derzeitigen Bestand dar. Die Darstellung des Bestandes auf der Plankarte zum Bebauungsplan entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Die (Über-)Planung, in diesem Fall die Feuerwehzufahrt, wird zeichnerisch darüber ausgewiesen. Abgesehen von der Freihaltung der Feuerwehzufahrt bewirkt der Bebauungsplan keine Vorgaben zur Gestaltung der Verkehrsfläche.

→ Der Anregung wird nicht gefolgt.

Teilanregung 5: Die Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung als Privatstraße muss für die Anlieger als Geh-, Fahr- und Leitungsrecht öffentlich-rechtlich gesichert werden.

Eine Privatstraße ist rechtlich einer Grundstückszufahrt gleichgestellt. Einer öffentlich-rechtlichen Sicherung für die Anwohner bedarf es deshalb nicht.

→ Der Anregung wird nicht gefolgt.

Teilanregung 6: Die Zufahrt von der Seilerstraße sollte als untergeordnete Verkehrsfläche baulich erkennbar sein bzw. als Grundstückszufahrt baulich angelegt werden. Die private Verkehrsfläche sollte durch einen Bordstein von der öffentlichen Verkehrsfläche getrennt sein.

Bevor Arbeiten zum Anschluss der privaten an die öffentliche Verkehrsfläche ausgeführt werden, ist die Tiefbauabteilung durch den Erschließungsträger zu beteiligen. Arbeiten in bzw. an einer öffentlichen Verkehrsfläche bedürfen der Erlaubnis der Tiefbauabteilung als Straßenbaulastträger.

Die Ausbau- bzw. Detailplanung ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Die sinnvollen Hinweise werden an den Planbegünstigten als Erschließungsträger weiter gegeben.

→ Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 6 von Oberbergischer Kreis, Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität, vom 08.05.2020

Teilanregung 1: Es liegt ein Widerspruch vor zwischen dem Hinweis in den textlichen Festsetzungen indem es heißt, dass das Niederschlagswasser nach Möglichkeit über die belebte Bodenzone zu versickern ist und der Begründung, wonach das Niederschlagswasser im Plangebiet dem Kanal, der bereits vorhanden ist, zugeführt werden soll.

Grundsätzlich ist der Hinweis in den Textlichen Festsetzungen nicht falsch. Er gibt die Prämisse wieder, wonach in dieser Reihenfolge zunächst die Versickerung des Niederschlagswassers zu prüfen ist, danach die Möglichkeit der Einleitung in die Vorflut und, wenn diese Möglichkeiten ausscheiden, die Einleitung in den Kanal. In diesem Fall ist der Hinweis aber wirkungslos und kann zu Missverständnissen führen, denn tatsächlich sind die Möglichkeiten der Versickerung oder Direkteinleitung kaum zu realisieren. Der Hinweis wird aus dem Rechtsplan zum Bebauungsplan Nr. 111 Seilerstraße - Ost ersatzlos als lediglich redaktionelle Änderung gestrichen.

→ Der Anregung wird gefolgt.

Teilanregung 2: Eine Löschwassermenge von mindestens 800 l/min ist über 2 Stunden sicherzustellen. Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächsten Hydranten darf dann 75 m Luftlinie nicht überschreiten.

Des Weiteren wird auf den § 5 der BauO NRW hingewiesen, damit die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach DIN 14090 gegeben sind.

Soweit im Rahmen der Bauleitplanung erforderlich und möglich, sind die genannten Brandschutz-Bedingungen gegeben. Das gilt auch für die Rettungseinsätze.

→ Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nrn. 7 bis 18

- Schreiben Nr. 7 vom 06.04.20 der Stadt Halver, Fachbereich Bauen und Wohnen,
- Schreiben Nr. 8 vom 06.04.20 der PLEdoc GmbH,
- Schreiben Nr. 9 vom 06.04.20 der IHK Köln, Geschäftsstelle Oberberg,
- Schreiben Nr. 10 vom 06.04.20 der Gemeinde Kürten, Gemeindeentwicklung und Umwelt,
- Schreiben Nr. 11 vom 07.04.20 der Amprion GmbH,
- Schreiben Nr. 12 vom 08.04.20 der Stadt Kierspe, Sachgebiet Bauverwaltung und Planung,
- Schreiben Nr. 13 vom 08.04.20 der WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH,
- Schreiben Nr. 14 vom 23.04.20 der BEW Bergische Energie- und Wasserversorgung GmbH
- Schreiben Nr. 15 vom 05.05.20 der Vodafone NRW GmbH,
- Schreiben Nr. 16 vom 06.05.20 der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW,
- Schreiben Nr. 17 vom 07.05.20 der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, Abfallwirtschaft,
- Schreiben Nr. 18 vom 08.05.20 des Rheinisch-Bergischen Kreises, Amt Planung und Landschaftsschutz

Die in den vorgenannten Schreiben vorgetragenen Hinweise werden

zur Kenntnis genommen. Sie bedürfen keiner Abwägung. Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

2. Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan Nr. 110 Seilerstraße - Ost, bestehend aus dem Planteil und den textlichen Festsetzungen wird gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung mit der dazugehörigen Begründung beschlossen. Die Satzung tritt gemäß § 10 (3) BauGB erst nach der Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Die Politik hat sich, bedingt der Einwendungen angrenzender Nachbarschaft, einen Eindruck vor Ort gemacht. In der Sitzung wurde kontrovers über das Maß der Bebauung diskutiert, letztlich aber die Empfehlung an den Rat ausgesprochen.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, Gespräche mit dem Investor zu führen, um auch auf die Bedenken der Nachbarschaft aufmerksam zu machen.

1.6.2 Außenbereichssatzung Bergesbirken, 1. Änderung

1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung

2. Satzungsbeschluss

Vorlage: V/2020/262

1. Abwägung der in der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) sowie § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen

Das Verfahren zur ersten Änderung der Außenbereichssatzung Bergesbirken wurde auf Antrag eines Anwohners am 25.09.2019 durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt unter dem Tagesordnungspunkt 1.4.3 eingeleitet.

Die Änderung wurde gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 27.01.2020 bis einschließlich

28.02.2020 öffentlich ausgelegt.

1.1 Abwägung der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Beteiligung der Öffentlichkeit)

Es sind keine Stellungnahmen oder Anregungen eingegangen.

1.2 Abwägung der in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden, Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen

Schreiben Nr. 1 vom 27.02.2020 des Wupperverbandes:

Der aufgeführte Geltungsbereich liegt im Wasserschutzgebiet Zone 3. Hier ist die Wasserschutzgebietsverordnung Sülzüberleitung zu beachten.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 2 vom 25.02.2020 des Oberbergischen Kreises:

Es bestehen keine Bedenken. Aus landschaftspflegerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass in einem ggf. erforderlichen Bauantragsverfahren sowohl die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz, als auch die artenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten sind. Zu beteiligende Fachbehörde wäre in diesem Falle die Untere Naturschutzbehörde (Amt 67)

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Folgende weitere Schreiben sind während der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangen:

- Schreiben Nr. 3 vom 29.01.2020 der PLEdoc GmbH
- Schreiben Nr. 4 vom 04.02.2020 der BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH
- Schreiben Nr. 5 vom 04.02.2020 der Westnetz GmbH
- Schreiben Nr. 6 vom 12.02.2020 des Aggerverbandes
- Schreiben Nr. 7 vom 12.02.2020 der Amprion GmbH
- Schreiben Nr. 8 vom 13.02.2020 der IHK Köln
- Schreiben Nr. 9 vom 17.02.2020 der Schloss-Stadt Hückeswagen
- Schreiben Nr. 10 vom 21.02.2020 der Wuppertaler Stadtwerke GmbH
- Schreiben Nr. 11 vom 21.02.2020 der Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich II
- Schreiben Nr. 12 vom 26.02.2020 der Vodafone NRW GmbH

- Schreiben Nr. 13 vom 27.02.2020 des Rheinisch Bergischen Kreises
- Schreiben Nr. 14 vom 02.03.2020 der Bezirksregierung Arnsberg
- Schreiben Nr. 15 vom 16.03.2020 der Stadt Halver

Die vorgenannten Schreiben enthalten keine Bedenken oder Hinweise zur Planung und werden zur Kenntnis genommen. Sie bedürfen keiner Abwägung und sind dieser Vorlage nicht beigelegt

Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

2. Satzungsbeschluss

Die erste Änderung der Satzung über den bebauten Bereich Bergesbirken im Außenbereich bestehend aus dem Planteil und dem Satzungstext wird gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung mit der dazugehörigen Erläuterung beschlossen. Die Satzung tritt gemäß § 10 (3) BauGB erst nach der Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 1.6.3 **Gestaltungssatzung Innenstadt Hansestadt Wipperfürth**
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung
2. Satzungsbeschluss
Vorlage: V/2020/263

Ein Beschluss wurde nicht gefasst.

Die Beschlussfassung wurde in die nächste Sitzung des Fachausschusses vertagt.

Die Ausschussmitglieder sprachen sich für eine vorherige Information der Bürgerschaft aus.

Herr Scherckenbach empfiehlt, den Gestaltungsleitfaden sowie die Satzung im Internet und über die Presse bereit zu stellen, damit jede/r Bürger*innen Einsicht darüber erhält.

Herr Hammer sagt zu, dass eine Infoveranstaltung für alle Bürger*innen bis zur nächsten Ausschusssitzung stattfinden soll.

1.7 Anfragen

1.8 Anträge

1.8.1 Integriertes Handlungskonzept, Einrichtung der Bushaltestelle Hochstraße

Antrag der Ratsherren Friedhelm Scherkenbach und Hermann-Josef Bongen und der CDU-Fraktion vom 27.05.2020

Vorlage: A/2020/215

Beschluss (in Abänderung der Verwaltungsvorlage):

Die Mitglieder des ASU beschließen die geplante Sperrung für den motorisierten Individualverkehr auf der Hochstraße, zwischen Bahnstraße und Schützenstraße, zunächst nicht einzurichten. Das Thema wird im Fachausschuss im ersten Quartal 2021 erneut beraten.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

Ratsherr Bongen erläutert den Antrag der CDU-Fraktion und stellt klar, dass es nicht um die Einrichtung der Bushaltestelle, sondern um die Sperrung für den motorisierten Individualverkehr geht. Daher muss der Beschlusstext entsprechend angepasst werden.

Ratsherr Mederlet regt an, das Thema im 1. Quartal 2021 erneut im Fachausschuss zu beraten. Dies soll in den Beschlusstext aufgenommen werden.

Der ursprüngliche Beschlussentwurf lautete:

Die Mitglieder des ASU beschließen die geplante Bushaltestelle auf der Hochstraße, zwischen Bahnstraße und Schützenstraße, zunächst nicht einzurichten.

1.9 Mitteilungen

**1.9.1 Integriertes Handlungskonzept
- Sachstandsbericht -
Vorlage: M/2020/619**

Die schriftliche Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

**1.9.2 Zwischenbericht der Klimaschutzmanagerin auf Grund des Antrages
zum „Klimaschutzkonzept der Hansestadt Wipperfürth (IKSK)“ der
Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 10.06.2019
-Sachstandsbericht-
Vorlage: M/2020/620**

Die Klimaschutzmanagerin Frau Schnepfer erläutert anhand einer Powerpoint-Präsentation. Die vorgestellte Präsentation liegt dieser Niederschrift als Anlage bei.

**1.9.3 Lärmaktionsplanung (LAP) der Hansestadt Wipperfürth
Vorlage: M/2020/621**

Die schriftliche Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

**1.9.4 Mobilitätssicherung und sichere Mobilität älterer und mobilitätseingeschränkter Menschen (MoSIM)
Antrag der Ratsherren F. Scherkenbach und M. Stefer und der CDU
Fraktion zur Ratssitzung am 07.05.2019
-Sachstandsbericht-
Vorlage: M/2020/622**

Die schriftliche Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

**1.9.5 Förderprojekte der Europäischen Union im ländlichen Raum, LEADER
Region „Bergisches Wasserland“
-Sachstandsbericht-
Vorlage: M/2020/623**

Die schriftliche Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

**1.9.6 Untere Denkmalbehörde: Villa Sandner und Zukunft Hospiz
-Sachstandsbericht-
Vorlage: M/2020/624**

Die schriftliche Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

**1.9.7 Tempo 30 vor sozialen Einrichtungen -Sachstandsbericht-
Vorlage: M/2020/625**

Die schriftliche Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

Herr Marondel (Fachbereichsleiter I) ergänzt zur schriftlichen Mitteilung, dass eine 30er Zone an dem Kindergarten St. Anna in Hämmern nicht umsetzbar ist. Die Verwaltung ist diesbezüglich mit der Kreispolizeibehörde im Gespräch.

Herr Bongen regt an, eine Verkehrsschau durch zu führen. Vorher sollte jedoch eine Abstimmung zwischen Politik und Verwaltung stattfinden. Herr Marondel stimmt dem zu.

1.10 Verschiedenes

Hermann-Josef Bongen
- Vorsitzender -

Sandra Ropkas
- Schriftführer -